

Unterrichtung durch den Bundesrat

Erstes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes — Drucksachen 12/5145, 12/5614, 12/5789, 12/5809 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Oktober 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird.

1. Zu Artikel 1 Nr. 22, 12 Buchstaben a und c (§ 22 Abs. 2, § 12 Abs. 2, 7 Satz 4)

Artikel 1 Nr. 22 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind die einzufügenden Worte „sowie die Unterlagen, die zur Prüfung der nach § 22 Abs. 2 mitumfaßten behördlichen Entscheidungen erforderlich sind,“ zu streichen.
- In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist in § 12 Abs. 7 der Satz 4 zu streichen.

Begründung

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgeführt hat (BR-Drucksache 357/93 [Beschluß], Nr. 33), ist die Einführung eines neuen Absatzes 2 in § 22 aus verfassungsrechtlichen und aus verwaltungspraktischen Gründen abzulehnen. Die dazu vom Bundesrat angeführten Gründe bestehen nach wie vor. In ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 12/5614, S. 22, zu Nr. 33) verkennt die Bundesregierung, daß nach ihrer eigenen Darstellung keine Annexregelung zu einem gentechnischen

Verfahren, sondern eine selbständige Verfahrensregelung zu anderen, teilweise nur landesrechtlich zu begründenden Entscheidungsvorbehalten getroffen werden soll. Zu den verwaltungsökonomischen Ausführungen wird ergänzend auf folgendes hingewiesen: § 22 Abs. 2 verlangt ein Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes in den Fällen, in denen nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes eine Anmeldung ausreicht, ein Genehmigungsverfahren also gerade nicht durchgeführt werden soll. Eine derartige Regelung kann schon vom Ansatz her nicht zu der angestrebten Verfahrensbeschleunigung beitragen. Hinzu kommt, daß bei der Gesetzesfassung unklar bleibt, ob Gegenstand des Genehmigungsverfahrens auch eine Prüfung der gentechnischen Voraussetzungen sein soll — dann würde § 22 Abs. 2 einen neuen Genehmigungstatbestand schaffen —, oder ob in dem „Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ alle die gentechnische Anlage betreffenden Entscheidungsvoraussetzungen nach anderen Gesetzen zu prüfen sind — nur nicht diejenigen des Gentechnikgesetzes selbst. Bei der zweiten Auslegung, die offenbar dem Willen der Bundesregierung entspricht (vgl. BT-Drucksache 12/5614, S. 22, zu Nr. 33 Abs. 4), wäre jede andere Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben betroffen ist, sachkundiger und für die Entscheidung geeigneter als die nach dem Gentechnikgesetz zuständige Behörde. Die Bediensteten dieser Behörde sind in der Regel hochspezialisiert, aber gerade deshalb nicht geeignet, Prüfungen nach dem Baurecht, dem Immissionsschutz-

recht, dem Wasserrecht u. a. selbständig durchzuführen. Die Einstellung zusätzlichen Personals bei den Behörden nach dem Gentechnikgesetz ist angesichts der Finanzlage der öffentlichen Haushalte nicht zu verantworten. Die danach erforderliche Verlagerung der Sachprüfung auf andere Stellen als die entscheidende Behörde führt in der Regel zur Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und zu Verzögerungen. Die Regelung des § 22 Abs. 2 widerspricht damit dem mit ihr angestrebten Zweck der Verfahrensbeschleunigung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 40)

In Artikel 1 ist Nummer 31 wie folgt zu fassen:

„31. § 40 wird aufgehoben.“

Begründung

Die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen ist unerlässlich, auch wenn diese ausschließlich der Umsetzung von Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission

der Europäischen Gemeinschaft dienen. Für die Umsetzung von EG-Vorschriften sind dem nationalen Gesetz- oder Verordnungsgeber zur Erreichung der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Ziele i. d. R. hinsichtlich der Form und Mittel mehrere Wege eröffnet. Da einzelne Umsetzungsmöglichkeiten für die Länder unterschiedliche, z. T. erhebliche Auswirkungen haben können, muß sichergestellt sein, daß die Länder ihre Interessen über den Bundesrat einbringen können.

Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 12/5614, S. 24, zu Nr. 45) den Verzicht auf eine Beteiligung des Bundesrates zur Einhaltung von Umsetzungsfristen und zur Vermeidung von EG-Mahnverfahren für erforderlich hält, ist dies sachlich nicht zu rechtfertigen. In der Regel sind die Fristvorgaben der EG zur Umsetzung von EG-Normen so ausreichend bemessen, daß der nationale Gesetz- oder Verordnungsgeber unter Wahrung seiner nationalen Verfahrensvorschriften — also auch unter Beteiligung des Bundesrates — eine fristgerechte Umsetzung erreichen kann.